

Neufassung Hundesteuersatzung

<i>Dienststelle:</i> 111 Finanzmanagement	<i>Datum:</i> 11.11.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 11 Finanzen 03 Rechnungsprüfungsamt	<i>Sachbearbeitung:</i> Ursula Kiefer

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Kreisstadt Merzig zum 01.01.2022 wird beschlossen.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Steuerämter im Saarland wurde von der Geschäftsstelle des Saarländischen Städte- und Gemeindetages eine Mustersatzung über die Erhebung der Hundesteuer erarbeitet, die auch neue Rechtsprechung in diesem Bereich berücksichtigt. Die Hundesteuersatzung der Kreisstadt Merzig wurde letztmalig im Jahr 2012 angepasst.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde auf Grundlage der Mustersatzung erarbeitet. Hierbei wurden die bisherigen Regelungsinhalte der Hundesteuersatzung möglichst übernommen bzw. rechtskonform angepasst.

Wesentliche Änderungen:

- Die aktuelle Satzung der Kreisstadt Merzig enthält noch Vorschriften zur ermäßigten Besteuerung berufsmäßiger Hundehaltung, die lt. aktueller Rechtsprechung nicht steuerbar ist. In Anlehnung an die Mustersatzung soll zukünftig die Regelung zur Zwingersteuer wegfallen, da für gewerbliche Hundehaltung keine Veranlagung zur Hundesteuer mehr erfolgt.
- Neu eingeführt werden soll eine befristete Steuerbefreiung für Hunde, die aus einem Tierheim übernommen werden. Hiermit soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, auf Tierheimhunde zurück zu greifen bei gleichzeitiger Entlastung der Tierheime.
- Zur Seuchenprophylaxe und Seuchenbekämpfung soll eine Befreiung für Kadaversuchhunde neu eingeführt werden. Kadaversuchhunde sind speziell geschulte Suchhunde, die in der Lage sind, an Schweinepest verendete Wildschweine im Gelände schnell zu finden.

Die Hundesteuer beträgt seit 2011 für den 1. Hund 66 €, den 2. Hund 132 € und jeden weiteren Hund 198 €.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen die Steuersätze ab dem 01.01.2022 folgendermaßen anzupassen:

1. Hund = 78 €, 2. Hund = 120 € und für jeden weiteren Hund 162 €. Dies bedeutet für den 1. Hund eine Erhöhung um rd. 18 % nach 11 Jahren. Die Steuersätze für den 2. und jeden weiteren Hund sollen etwas reduziert werden. Die Unterschiedsbeträge zwischen dem ersten, zweiten und weiteren Hunden werden dementsprechend verringert.

Die CDU-Fraktion hat vorgeschlagen, die Steuersätze ab dem 01.01.2022 folgendermaßen anzupassen:

1. Hund = 69 €, 2. Hund 138 € und 207 € für jeden weiteren Hund.

Aufgrund des Beratungsverlaufes im Hauptausschuss, soll die Steuerbefreiung für Tierheimhunde auch gewährt werden, wenn der Hund aus einer Einrichtung im Ausland übernommen wird. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuersatzung soll deshalb folgende Fassung erhalten:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Gleiches gilt für Hunde, die aus einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland übernommen werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird.

(Ergänzung kursiv)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Anpassung der Steuersätze wird das Hundesteueraufkommen sich um ca. 8.000 € (bei beiden vorgeschlagenen Varianten) erhöhen

Auswirkungen auf das Klima:

keine

Anlage/n

- 1 Neue Fassung mit Anmerkungen (öffentlich)
- 2 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer_ (öffentlich)
- 3 Beschlussvorschlag_CDU_Fraktion (öffentlich)

:	<p>Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Kreisstadt Merzig</p> <p>:</p> <p>Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgaben-gesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§§ 1 u. 2 bisherige Satzung. § 1 Mustersatzung</p> <p>Beginn und Ende der Steuerpflicht werden in der Mustersatzung in § 6 konkretisiert.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</p> <p>(1) Die Kreisstadt Merzig erhebt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Kreisstadt Merzig gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet.</p> <p>(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner</p> <p>(5) Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe,</p>

<p>Neue Regelung, wurde aufgrund der Rechtsprechung zur Hundehaltung aus rein beruflichen Zwecken in die Mustersatzung aufgenommen</p>	<p>dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. Über die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kreisstadt Merzig schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>§ 3 der bisherigen Satzung § 2 Mustersatzung</p> <p>z. Zt. 1. Hund 66,00 €, 2. Hund 132,00 €, ab dem 3. Hund 198,00 € .ä</p>	<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)</p> <ol style="list-style-type: none"> für den ersten Hund xx Euro jährlich, für den zweiten Hund xx Euro jährlich, für den dritten und jeden weiteren Hund xx Euro jährlich, <p>(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden vorrangig, d.h. als erster und zweiter Hund berücksichtigt.</p>
<p>§ 7 der bisherigen Satzung § 3 der Mustersatzung</p> <p>Entspricht der bisherigen Regelung (§ 7 Abs. 2)</p> <p>§ 7 Abs. 1 Nr. 8 u. 9 bisherige Satzung (Die Regelung der Mustersatzung ist genauer und in der Praxis leichter anwendbar)</p> <p>Regelung gab es bisher für Merzig nicht</p> <p>Einige der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Befreiungstatbestände sind in der Mustersatzung nicht mehr aufgeführt, weil sie berufsmäßige oder gewerbliche Hundehaltung betreffen, die nicht steuerpflichtig ist (§ 1 Abs. 5 Mustersatzung)</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Kreisstadt Merzig aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.</p> <p>(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. <i>Gleiches gilt für Hunde, die aus einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland übernommen werden.</i> Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der</p>

	<p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung entfallen.</p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kreisstadt Merzig schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>§ 2 bisherige Satzung § 6 Mustersatzung</p>	<p>§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.</p> <p>(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p>
<p>§ 9 bisherige Satzung. § 7 Mustersatzung</p>	<p>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und am 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.</p>
<p>§§ 11 u. 12 bisherige Satzung § 8 Mustersatzung</p>	<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Kreisstadt Merzig anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz</p>

2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Kreisstadt Merzig weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Kreisstadt Merzig zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Eine verspätete Abmeldung für nachweislich nicht mehr gehaltene Hunde ist längstens für 1 Jahr rückwirkend nach erfolgter Abmeldung möglich.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid, mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung oder der Bescheinigung über die Nicht-Steuerbarkeit für jeden Hund eine Hundesteuermarke bzw. händigt die Hundesteuermarke bei der Anmeldung aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 5 Euro ausgehändigt. Satz 2 bis 5 gelten, sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, auch für diese Person.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer,

	<p>Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Finanzmanagement/Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>
<p>§ 13 der bisherigen Satzung (bisher nur ein Verweis auf §§ 13 und 14 KAG) § 9 Mustersatzung</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. 5 Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, 4. als Hundehalter oder sonstige Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
<p>§ 10 Mustersatzung Verweis auf § 12 KAG bis jetzt nicht enthalten</p>	<p>§ 10 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung</p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind –</p>

	die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung
§ 11 Mustersatzung	§ 11 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.1983 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

der Kreisstadt Merzig

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Kreisstadt Merzig erhebt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Kreisstadt Merzig gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner

(5) Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. Über die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kreisstadt Merzig schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)

- a) für den ersten Hund xx Euro jährlich,
- b) für den zweiten Hund xx Euro jährlich,
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund xx Euro jährlich,

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden vorrangig, d.h. als erster und zweiter Hund berücksichtigt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Kreisstadt Merzig aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.

(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. *Gleiches gilt für Hunde, die aus einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland übernommen werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.* Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Halter von geprüften Kadaversuchhunden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Sanitäts-, Schutz- und Rettungshunde, die die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Brauchbarkeit nachgewiesen wird.

§ 5 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Kreisstadt Merzig zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den laufenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung entfallen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kreisstadt Merzig schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am **15. Februar** und am **15. August** mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Kreisstadt Merzig anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Kreisstadt Merzig weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Kreisstadt Merzig zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Eine verspätete Abmeldung für nachweislich nicht mehr gehaltene Hunde ist längstens für 1 Jahr rückwirkend nach erfolgter Abmeldung möglich.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid, mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung oder der Bescheinigung über die Nicht-Steuerbarkeit für jeden Hund eine Hundesteuermarke bzw. händigt die Hundesteuermarke bei der Anmeldung aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem

Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 5 Euro ausgehändigt. Satz 2 bis 5 gelten, sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, auch für diese Person.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Finanzmanagement/Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. 5 Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Hundehalter oder sonstige Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.1983 außer Kraft.

Vorschlag der CDU-Fraktion zur Erhöhung der Hundesteuer

Im Hauptausschuss am 30.09.2021 hat Fraktionsvorsitzender Auweiler für die CDU-Fraktion einen Vorschlag unterbreitet, der an der bisherigen Staffelung der Hundesteuer für weitere Hunde festhält und eine gleichmäßige Erhöhung für alle Sätze vorsieht. Unter Berücksichtigung, dass die Steuersätze im Ergebnis durch 12 teilbar sind mit 2 Nachkommastellen, ergeben sich die u.a. Steuersätze im Vergleich zu dem Verwaltungsvorschlag.

Status Quo				
Anzahl Hunde in MZG	Alt	Ertrag	monatlich	
1.822	66,00 €	120.252,00 €	5,50 €	
209	132,00 €	27.588,00 €	11,00 €	
26	198,00 €	5.148,00 €	16,50 €	
Gesamteinnahmen		<u>152.988,00 €</u>		

Verwaltungsvorschlag			
	Neu	Ertrag	monatlich
	72,00 €	131.184,00 €	6,00 €
	120,00 €	25.080,00 €	10,00 €
	162,00 €	4.212,00 €	13,50 €
Gesamteinnahmen		<u>160.476,00 €</u>	

Vorschlag CDU-Fraktion				
	Neu	Ertrag	monatlich	Aufschlag
	69,00 €	125.718,00 €	5,75 €	104,5454545
	138,00 €	28.842,00 €	11,50 €	104,5454545
	207,00 €	5.382,00 €	17,25 €	104,5454545
Gesamteinnahmen		<u>159.942,00 €</u>		

gez. Müller